

JACOB CARL

Einheitlicher Rechtsschutz Europäischer Patente

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
184*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

184



Jacob Carl

Einheitlicher Rechtsschutz Europäischer Patente

Mohr Siebeck

Jacob Carl, geboren 1992; 2012–17 Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung; 2018–21 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer IP-Boutique; 2021 Promotion; Rechtsreferendar am LG Landshut.
orcid.org/0000-0001-7908-3846

ISBN 978-3-16-162038-6 / eISBN 978-3-16-162039-3
DOI 10.1628/978-3-16-162039-3

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Einheitliche Patentgericht kommt. Während der Entstehung dieser Arbeit war lange offen, ob diese letztlich ihren Platz in der Abteilung für rechtshistorische Studien finden würde oder mit Abschluss die Besetzung der ersten Richterstellen in Aussicht steht. Bei aller Kritik, die gegen das EPG und das Einheitspatent vorgebracht wurde, ist es so jedenfalls erfreulich, dass die Arbeit nun hoffentlich auch für die Praxis interessant ist. Mit dieser möchte ich einen Beitrag zu der Frage leisten, welche Gestalt das Europäische Patent vor dem EPG annimmt, wenn diesem keine einheitliche Wirkung verliehen wurde.

Die Arbeit wurde im März 2022 als Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand Juni 2022.

Ich möchte allen einen Dank aussprechen, ohne die diese Arbeit so nicht entstanden wäre. Hierzu gehört zunächst Dr. *Thomas Bopp* für seinen zielführenden Hinweis auf das EPG während der Themensuche.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. *Michael Grünberger*, LL.M. (NYU), für die Annahme und engagierte Begleitung der Promotion sowie die überaus zügige Erstellung des Erstgutachtens. Frau Prof. Dr. *Ruth Janal*, LL.M. (UNSW), danke ich für die Übernahme und ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein weiterer Dank geht an das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, zu dessen hervorragenden Bibliothek ich während meiner Promotionszeit als Gast Zutritt hatte, insbesondere dort Dr. *Matthias Lamping* für die Übernahme der Betreuung.

Unter allen, die mich während dieser Zeit begleitet haben, danke ich *Philipp Altmann* und *Robert Henze*, deren Anteilnahme an der Promotion bis in die Verteidigung reichte. Meinem Vater Dr. *Gunther Carl* danke ich für die Durchsicht des Manuskripts. Ein besonderer Dank geht an Dr. *Michael Bergschneider* für die bereichernde wie erheiternde Promotionszeit in und außerhalb der Bibliothek.

Abschließend möchte ich mich besonders herzlich bei meinen Eltern *Birgit Carl* und *Gunther Carl* bedanken, deren Zuspruch und bedingungslose Unterstützung mir immer ein unschätzbare Rückhalt sind. Euch widme ich diese Arbeit.

München, im Juli 2022

Jacob Carl

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage</i>	1
<i>B. Forschungsstand</i>	6
<i>C. Gang der Darstellung</i>	14
Kapitel 1: Das Europäische Patent: Integrationsobjekt	17
<i>A. Das Europäische Patent als Bündel nationaler Patente</i>	17
<i>B. Das Europäische Patent als Bündel Europäischer Patente</i>	20
<i>C. Das Europäische Patent als internationales/supraterritoriales Patent</i>	22
<i>D. Bündelmetapher ist zutreffend</i>	26
<i>E. Fazit</i>	38
Kapitel 2: Einheitlicher Rechtsschutz: Integrationsziel	39
<i>A. Regelungsziel Einheitlicher Rechtsschutz</i>	39
<i>B. Spektrum einheitlicher Rechtsschutz</i>	44
<i>C. Fazit</i>	59
Kapitel 3: Das Europäische Patent im Einheitlichen Patentsystem: Integrationsvorgang	61
<i>A. Rechtsumwelt Einheitliches Patentsystem</i>	61
<i>B. Kontextualisierung des Europäischen Patents im Einheitlichen Patentsystem</i>	102

<i>C. Systematik des EPGÜ</i>	108
<i>D. Entstehung des Netzwerks verbundener Schutzrechte</i>	118
<i>E. Fazit</i>	174
Kapitel 4: Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung:	
Integrationsergebnis	177
<i>A. Stufen der Rechtsvereinheitlichung</i>	177
<i>B. Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung</i>	180
Zusammenfassung der Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	187
Register	199

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage</i>	1
<i>B. Forschungsstand</i>	6
I. Verhältnis des Europäischen Patents zu gemeinsamen Streitregelungssystemen	7
II. Offene Fragen im Zusammenhang mit Art. 34 EPGÜ	8
1. Einheitliche Wirkung klassischer Europäischer Patente	9
2. „Zusammenfassung“ des Europäischen Patents	10
3. Bündelpatent oder kleines Einheitspatent	11
III. Fazit	13
<i>C. Gang der Darstellung</i>	14
Kapitel 1: Das Europäische Patent: Integrationsobjekt	17
<i>A. Das Europäische Patent als Bündel nationaler Patente</i>	17
<i>B. Das Europäische Patent als Bündel Europäischer Patente</i>	20
<i>C. Das Europäische Patent als internationales/supraterritoriales Patent</i>	22
I. Begründung	23
II. Schlussfolgerung – Abkehr von Bündelmetapher	24
<i>D. Bündelmetapher ist zutreffend</i>	26
I. Unterscheidung zwischen Bestandsebene und Rechtsdurchsetzungsebene	26
II. Fehlschluss der Einordnung des Europäischen Patents als internationaler Rechtstitel	28
1. Abgrenzung zu einheitlichen Schutzrechten	28
2. Kein Zusammenhang zwischen Harmonisierung/Internationalität und Supraterritorialität	30

a) Harmonisierungsstand	31
b) Inkorporierende Verweisung	33
III. Überprüfung der Bündelmetapher	33
1. Unklarer Wortlaut des EPÜ	34
2. Territorialitätsprinzip und dessen Verwirklichung in den Abkommen	35
3. Entstehungsgeschichte des EPÜ	37
E. Fazit	38
 Kapitel 2: Einheitlicher Rechtsschutz: Integrationsziel	 39
A. <i>Regelungsziel Einheitlicher Rechtsschutz</i>	39
I. Der blinde Fleck im Ziel des einheitlichen Patentschutzes	39
II. Neuformulierung des Ziels in einheitlichen Rechtsschutz	41
III. Vorteile des Begriffs einheitlicher Rechtsschutz	43
B. <i>Spektrum einheitlicher Rechtsschutz</i>	44
I. Anmeldung, Eintragung und Bestand	45
II. Rechtsdurchsetzungsebene	47
1. Wirkung der Rechtsfolgen	48
2. Reichweite der Entscheidungsmacht des Gerichts	50
a) Beschränkte Kognitionsbefugnis	51
b) Internationale Zuständigkeit bei mehreren Verletzern	54
c) Zuständigkeit bei Nichtigkeitsklagen und Einwand der Nichtigkeit	54
3. Einheitlichkeit des anzuwendenden Rechts	55
4. Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und Dispositionsbefugnis	57
5. Auslegung des Rechts	58
C. <i>Fazit</i>	59
 Kapitel 3: Das Europäische Patent im Einheitlichen Patentsystem: Integrationsvorgang	 61
A. <i>Rechtsumwelt Einheitliches Patentsystem</i>	61
I. Das EPG als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten	62
1. Stellung und Aufbau des EPG	62
2. Einheitliche Anwendung der Rechtsordnung	65
3. Zuständigkeit des EPG	67
a) Internationale Zuständigkeit	67
b) Interne Zuständigkeit	69
c) Verhältnis von EuGVVO und Art. 33 EPGÜ	73
4. Kognitionsbefugnis des EPG	79

a)	Art. 34 EPGÜ bzw. Einheitlichkeit des Einheitspatents als Begründung	80
b)	Gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten	82
II.	Anwendbare Rechtsordnung	85
1.	Rechtsquellen des Einheitlichen Patentsystems	85
2.	Auf Europäische Patente anwendbares Recht	86
3.	Umgang mit Regelungslücken	89
a)	Autonome Rechtsfortbildung oder Anwendung nationalen Rechts	90
b)	Anwendbarkeit einer nationalen Rechtsordnung	93
c)	Einschränkung des Schutzlandprinzips	97
4.	Fazit	98
III.	Auslegungsgrundsätze	100
IV.	Fazit	102
<i>B.</i>	<i>Kontextualisierung des Europäischen Patents im Einheitlichen Patentsystem</i>	102
I.	Rahmenbedingungen	103
II.	Reaktion	106
<i>C.</i>	<i>Systematik des EPGÜ</i>	108
I.	Trennung von Stammrecht und Rechtsfolgenrecht	108
II.	Reichweite der Rechtsfolgenrechte	112
1.	Unklares Verhältnis von Entscheidungen, Anordnungen und Rechtsfolgen	113
2.	Zusammenhang zwischen Art. 34 EPGÜ und Anordnungen	116
<i>D.</i>	<i>Entstehung des Netzwerks verbundener Schutzrechte</i>	118
I.	Konzentration des Verfahrens	119
1.	Vermeidung von Parallelverfahren	119
a)	Konzentration des Verfahrens an einer Kammer	120
b)	Keine Aufspaltung des Verfahrens wegen Nichtigkeits(wider)klagen	122
c)	Gerichtsstand der Beklagtenmehrheit	125
2.	Verbindung der Verfahren bei mehreren Inhabern	127
3.	Fazit	127
II.	Das Verhältnis von Art. 34 EPGÜ und Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO	128
1.	Problemstellung	128
2.	„Einheitliche Mosaikbetrachtung“	131
3.	„Kleines Einheitspatent“	132
4.	Einheitsbetrachtung des Bündels	134
5.	Netzwerk verbundener Stammrechte	136
III.	Prüfung der Patentverletzung	137
1.	Prüfung von Verletzungen in mehreren Vertragsmitgliedstaaten	137

2. Auflösung entgegenstehender Regelungsinteressen	139
3. Art. 26 Abs. 1 EPGÜ – Mittelbare Patentverletzung	143
a) Wegfall des doppelten Inlandsbezugs	143
b) Lokalisierung der Verletzung	147
4. Art. 25 lit. b) EPGÜ – Anbieten zur Anwendung in einem anderen Gebiet	149
5. Folge: Teilweise Überwindung der Unabhängigkeit der Schutzrechte	150
6. Teilverletzungshandlungen	151
a) Problemstellung	151
b) Diskutierte Lösungsansätze	152
c) Geringe Unterschiede zwischen dem Europäischen Patent und Einheitspatent	153
d) Eigene Lösung – Wechselseitige Zurechnung	154
7. Fazit	156
IV. Einheitliche Anordnung der Rechtsbehelfe	158
1. Bedeutung für die Rechtsbehelfe im Einzelnen	158
a) Anordnung auf Unterlassen	158
b) Anordnung von Abhilfemaßnahmen	161
c) Anordnung auf Auskunftserteilung	161
d) Anordnung von Schadensersatz	161
e) Veröffentlichung von Entscheidungen	162
f) Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents	162
2. Kein Widerspruch zu Territorialitätsprinzip	163
V. Beschränkung der Reichweite der Entscheidung	167
1. Beschränkbarkeit der Entscheidung	167
2. Dispositionsmaxime	168
3. Nationale Besonderheiten	170
a) Keine Beschränkung bei fehlender Verletzung	170
b) Verschiedene Inhaber und Lizenznehmer	170
c) Zwangslizenzen	171
d) Abweichende Patentansprüche	171
e) Recht des Vorbenutzers der Erfindung	172
f) Entgegenstehende nationale Entscheidungen und Verfahren	173
g) Beschränkung der Nichtigkeitserklärung bzw. aufgrund vorangegangener Nichtigkeitserklärung	173
E. Fazit	174

Kapitel 4: Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung:	
Integrationsergebnis	177
<i>A. Stufen der Rechtsvereinheitlichung</i>	<i>177</i>
<i>B. Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung</i>	<i>180</i>
Zusammenfassung der Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	187
Register	199

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BeckOGK	Beck'scher Onlinegroßkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung (online)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-DRS.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG, Amtliche Sammlung
CMLR	Common Market Law Review
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
Einheitspatent	Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung
EIPR	European Intellectual Property Review
ELJ	European Law Journal
endg.	endgültig
EPA	Europäisches Patentamt
EPatÜbersVO	Verordnung (EU) 1260/2012 des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (Einheitspatent-Übersetzungs-VO)
EPatVO	Verordnung (EU) NR. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (Einheitspatent-VO)
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
EPGVerfO	Rules of Procedure of the Unified Patent Court (Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts)
EPLA	European Patent Litigation Agreement
EPÜ	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
ERA	Europäische Rechtsakademie
ERPL	European Review of Private Law
Erw.	Erwägungsgründe
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK	Gemeinschaftskommentar
GSortenVO	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR Prax	GRUR Praxis
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechungs-Report
IDEA	The Law Review of the Franklin Pierce Center for
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IntWirtschR	Internationales Wirtschaftsrecht
IntImmüterPrivR	Internationales Immaterialgüterprivatrecht
IR Marke	International registrierte Marke gemäß MMA
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice
JurisPK	juris Praxiskommentar
KOM	Kommission
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
LG	Landgericht
LugÜ	(Lugano-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Markenrecht
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMA	Madrider Markenabkommen
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NK	Nomoskommentar
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PatR	Patentrecht
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
R	Regel der EPGVerfO
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RL	Richtlinie
Rom II-VO	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
TRIPS	WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UMVO	Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke
UPP	Unified Patent Protection
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VPP-Rundbrief	Rundbrief der Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage

Nach langen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des europäischen Patentsystems kam es mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts (EPGÜ)¹ zu einem Durchbruch. Das EPGÜ bildet zusammen mit dem Übereinkommen von der Patentverordnung (EPatVO)² sowie der dazugehörigen Sprachenverordnung (EPatÜbersVO)³ das „Europäische Patentpaket“⁴, welches die Probleme in der Durchsetzung Europäischer Patente beheben soll. Diese liegen in der Konzeption des Europäischen Patents als „Bündelpatent“, der damit verbundenen parallelen Anwendung verschiedener Rechtsordnungen sowie der praktischen Unmöglichkeit eine gemeinsame Entscheidung über alle Teile des Bündelpatents, in allen von der Verletzung betroffenen Staaten, herbeizuführen.⁵ Ein einheitlicher Patentschutz für Europa⁶ soll nun dieses fragmentierte System der Rechtsdurchsetzung ersetzen.

Grundlage für den einheitlichen Patentschutz ist das Europäische Patent. Dem Patentinhaber wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, seinen Europäischen Patenten auf Antrag eine einheitliche Wirkung auf Grundlage der EPatVO verleihen zu lassen, welche durch das EPA eingetragen wird.⁷ Voraussetzung für das Entstehen der einheitlichen Wirkung ist gem. Art. 3 Abs. 1 EPatVO, dass das Europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist. Es gilt gem. Art. 3 Abs. 3 EPatVO in dem Umfang, in dem das zugrunde liegende Europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde, als nicht entstanden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung die Wirkung des klassischen

¹ Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ABl. Nr. C 175/1 v. 20.06.2013).

² Verordnung (EU) 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. Nr. L 361/1 v. 31.12.2012).

³ Verordnung (EU) 1260/2012 des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. Nr. L 361/98 v. 31.12.2012).

⁴ Kircher in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 1 Rn. 1 Fn. 2.

⁵ Kap. 2.B.II.

⁶ Erw. 1, 3, 4, 7, 27 EPatVO; Erw. 4 EPGÜ.

⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a), g) h) EPatVO. Wirksam wird dies am Tag der Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt, Art. 4 Abs. 1 EPatVO.

Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als nicht eingetreten gilt, Art. 4 Abs. 2 EPatVO. Das EPA erteilt damit kein einheitliches Schutzrecht im Auftrag der Union (Delegationsansatz). Stattdessen erteilt das EPA weiterhin Europäische Patente, welchen sodann die einheitliche Wirkung verliehen wird (Transformationsansatz).⁸ Dieses Europäische Patent, welchem nun über die eben genannten Regelungen einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zukommt, wird von der Verordnung als „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet, Art. 2 lit. c) EPatVO. Im Folgenden wird der Begriff des Einheitspatents verwendet.

Um die einheitliche Wirkung sicherzustellen wird das Einheitliche Patentgericht (EPG) als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten errichtet.⁹ Die Verleihung einheitlicher Wirkung ist jedoch nicht Voraussetzung dafür, dass Europäische Patente vor dem EPG verhandelt werden können. Dieses wird nicht nur für das neu geschaffene Einheitspatent zuständig sein, sondern auch für klassische Europäische Patente.¹⁰ Das Europäische Patent wird in das neue Einheitliche Patentsystem integriert – nur ohne die Verleihung einheitlicher Wirkung. Hier setzt die vorliegende Arbeit an und stellt die Frage, was dies für das Europäische Patent bedeutet. Es wird vorgeschlagen, dass aus dem Bündel voneinander unabhängiger Schutzrechte ein in ihrem Schicksal verbundenes Netzwerk mehrerer Schutzrechte¹¹ entsteht. Die Effekte, welche der Verleihung einheitlicher Wirkung zugesprochen werden, werden in weiten Teilen im Einheitlichen Patentsystem auch durch dieses Netzwerk verbundener Schutzrechte verwirklicht. Solange das Europäische Patent für ebenso viele Mitgliedstaaten eingetragen ist, wie ein zu vergleichendes Einheitspatent, erreicht der verliehene Rechtsschutz damit weitestgehend dasselbe Maß. Grundlage dieser Hypothese ist, dass die Rechtsumwelt, welche für das Einheitspatent geschaffen wurde, dieselbe ist, in welche auch das Europäische Patent integriert wird.

Um sich dieser Hypothese zu nähern, ist zunächst ein Blick darauf zu werfen, was die Verleihung einheitlicher Wirkung für das Europäische Patent bedeutet. Das Einheitspatent ist kein klassisches autonomes Unionsschutzrecht, sondern baut auf dem Europäischen Patent auf. Das Europäische Patent ist im Ausgangspunkt ein Bündel voneinander unabhängiger Schutzrechte, welches über die Verleihung der einheitlichen Wirkung zu einem „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ wird. Über die Rechtsnatur dieses neu geschaffenen Patents besteht indessen große Unsicherheit.¹² Aufgrund der komplexen ineinander ver-

⁸ *Lamping* in: *Europäisches Immaterialgüterrecht*, S. 464, 472; *Jaeger*, IIC 2012, 286, 291; *Jaeger*, *System einer Europäischen Gerichtsbarkeit* (2013), S. 669 f.

⁹ Erw. 9, 25 EPatVO. Näher zum Aufbau des Gerichts Kap. 3.A.I.

¹⁰ Die Patentinhaber haben jedoch die Möglichkeit von einem Opt-out gem. Art. 83 Abs. 3 EPGÜ Gebrauch zu machen und ihre Europäischen Patente aus dem neuen System herauszuhalten.

¹¹ Vgl. zum EPLA „set of interlinked rights“ *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich, The Impact of Brexit*, MPI Research Paper No. 18-20, S. 35 Fn. 34.

¹² *Lamping* in: *Europäisches Immaterialgüterrecht*, S. 464, 492.

schränkten Regelungssystematik wird diesem ein hybrider Rechtscharakter¹³ zugesprochen, anderenorts wird das Einheitspatent als einheitliches Unionsschutzrecht trotz Verweisungen in das EPGÜ als nationalem Recht interpretiert¹⁴ bzw. als ein einheitliches Unionsschutzrecht welches sich die EPGÜ Vorschriften inkorporierend einverleibt¹⁵. Wieder andere sehen in diesem „kein eigenständiges Schutzrecht, sondern lediglich eine Vereinheitlichung der Einzelpatente“¹⁶. Andere beschreiben die Verleihung einheitlicher Wirkung damit, dass das Europäische Bündelpatent hiermit „verschmolzen“¹⁷ bzw. „zusammengeschweißt“¹⁸ werden könnte. Anschaulich nehmen manche Stimmen in der Literatur die Regelungssystematik zum Anlass, die entstandene Schöpfung mit allerhand Misch- und Phantasiewesen zu vergleichen.¹⁹ Dabei ist insgesamt unklar, ob das Europäische Patent als solches erlischt und im Einheitspatent als einem neuen Rechtstitel aufgeht oder ob das Bündel Europäischer Patente als Fundament bestehen bleibt.²⁰ Letztlich wird es dem EuGH zukommen, eigenständig über die Rechtsnatur des Einheitspatents zu entscheiden.²¹ Aufgrund der fehlenden konkreten Bestimmung über die Rechtsnatur des Einheitspatents, wird dem EuGH nichts

¹³ *Drexl* in: MüKo/Internationales Privatrecht, Art. 8 Rom II-VO Rn. 153; *Eck*, GRUR Int. 2014, 114, 115; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647; *Ohly*, ZGE 2012, 419, 431; „Zwitter“ *Lamping* in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 464, 473.

¹⁴ *Hansen*, Internationale Zuständigkeit (2018), S. 136; *Haedicke*, GRUR Int. 2013, 609, 611; *McGuire*, Mitt. 2015, 537, 539.

¹⁵ *Tilmann* in: Tilmann/Plassmann, UPP, Art. 5 EPEU Reg. Rn. 15, 19; *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich*, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 105; *Ullrich*, ERA Forum 2013, 589, 602; *Lux* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 3 Rn. 19.

¹⁶ *Jaeger*, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit (2013), S. 628.

¹⁷ *McGuire*, Mitt. 2015, 537, 539; *Ullrich*, EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem, MPI Research Paper No. 8, S. 21.

¹⁸ *Ohly*, ZGE 2012, 419, 425; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647 f. überlegen zwischen „verschmelzen“ und „verschweißen“.

¹⁹ „Seltsames Wesen“, „Bosch-Patent“ im Anklang an Hieronymus Bosch, bekannt für seine eigenartig „zusammengewürfelten Kreaturen“ *Jaeger*, EuZW 2013, 15, 16, 17; „Chimäre“ *Galloux* zitiert bei *Ullrich*, Select from within the System, MPI Research Paper No. 12-11, 2012, S. 25; „Maultier“ *Ullrich*, EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem, MPI Research Paper No. 8, S. 34; „Zwitter“ *Lamping* in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 464, 473; „strange Puzzle“ *diCataldo* in: Luci e ombre del nuovo sistema, S. 27, 36; im Hinblick auf die Natur des EPGÜ: „chameleon entity“ *Tilmann*, GRUR Int. 2016, 409, 410; „Dr. Jekyll and Mr. Hyde“ *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich*, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 47 Fn. 89; bezüglich der entstehenden Fragmentierung des europäischen Patentsystems „Monstrous, multi tentacular“ *Ullrich*, Harmonizing Patent Law, MPI Research Paper No. 12-03, S. 58.

²⁰ Für einen Weiterbestand und gegen ein „unwiederbringliches Verschmelzen der nationalen Teile des Europäischen Patents“ *Engelhard*, Der Neuheitsbegriff des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (2019), S. 120 f.; diese Problematik ist für *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647 f. der Anlass zwischen „verschweißen“ und „verschmelzen“ zu unterscheiden.

²¹ *Ohly*, ZGE 2012, 419, 432 f.

anderes übrigbleiben, als diese in überwiegend freier Rechtsfortbildung zu bestimmen.²² Kurzum: Es ist ungeklärt, wie das Europäische Patent nach der Verleihung der einheitlichen Wirkung zu qualifizieren ist.

Trotz dieser verbleibenden Unklarheiten lässt sich allerdings feststellen, dass die Verleihung „einheitlicher Wirkung“ über die EPatVO letztlich eine „leere Hülle“ ist.²³ Die in der EPatVO angelegte einheitliche Wirkung bleibt dort ein „theoretisches Leitmotiv“²⁴. Die Substanz in Form einheitlicher Regelungen, welche diese einheitliche Wirkung sicherstellen, findet sich nämlich nicht in der EPatVO, sondern wurde in das EPGÜ, einem völkerrechtlichen Vertrag, ausgelagert²⁵, auf welchen die EPatVO in Art. 5 Abs. 3 EPatVO verweist. Der Kern und Inhalt der Einheitlichkeit in Form der substantiellen Ausgestaltung findet sich damit im EPGÜ und wird erst dort erreicht.²⁶ Auch das EPG, welches als zentrales Instrument gesehen wird, um diese einheitliche Wirkung sicherzustellen, wird über diesen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen. Diese Rechtsumwelt, welche die einheitliche Wirkung des Einheitspatents gewährleistet, ist nun aber dieselbe, in welche das Europäische Patent auch ohne die Verleihung einheitlicher Wirkung integriert wird. Welche Bedeutung kommt der Verleihung der „leeren Hülle“ der einheitlichen Wirkung in der Rechtsdurchsetzung dann aber noch zu?

Allgemein wird einheitlichen Schutzrechten die Fähigkeit zugesprochen, Sachverhalte, die Bezug zu mehreren Staaten aufweisen, sachgerecht zu erfassen.²⁷ Kern dieser Fähigkeit soll sein, dass deren Schutzraum für ein Gesamtgebiet mehrerer Staaten „grenzenlos“²⁸ gilt und damit die „nationalen Grenzen keine Rolle spielen“²⁹. Unter der Verleihung einheitlicher Wirkung durch die EPatVO wird entsprechend die Überwindung der territorialen Aufspaltung des Europäischen Patents in seine Einzelschutzrechte bzw. deren Unabhängigkeit verstanden.³⁰ Nach der Verleihung einheitlicher Wirkung kommt den einzelnen Teilen des Europäischen Patents damit kein „eigenes Schicksal“³¹ mehr zu.

²² *Jaeger/Lamping* in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 191, 203.

²³ Diese Umschreibung geht wohl zurück auf den EU-Abgeordneten *Rapkay*, Berichterstatter zur EPVO am 21.11.2011 zitiert bei *Stjerna*, Mitt. 2012, 54, 58; *Jaeger*, EuZW 2013, 15, 16; *Lamping*, in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 464, 474; ablehnend *GA Bot*, Rs. C-146/13 – ECLI:EU:C:2014:2380 – *Spanien/Parlament und Rat*, Rn. 76, 101.

²⁴ *Klein*, Einheitspatent (2018), S. 214; vgl. *Drexler* in: MüKo/Internationales Privatrecht, Art. 8 Rom II-VO Rn. 154 wonach der „Unterlassungsanspruch“ in Art. 5 Abs. 1 EPatVO dort allenfalls vorausgesetzt ist.

²⁵ Hierzu ausführlicher *Lux* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 3 Rn. 8 ff.

²⁶ Vgl. *Heinze* in: jurisPK/BGB, Art. 8 Rom II-VO Rn. 13.

²⁷ *Kur*, GRUR Int. 2014, 749, 749; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647; *Jaeger*, CMLR 2010, 63, 68 ff.

²⁸ *Kur*, GRUR Int. 2014, 749, 749.

²⁹ BeckOK MarkenR/*Kur*, Einleitung Rn. 106.

³⁰ *Grünberger* in: NK/BGB, Art. 8 Rom II-VO Rn. 24; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647; *Neumann*, Haftung der Intermediäre (2014), S. 40; *Ohly*, ZGE 2012, 419, 425.

³¹ Oft anzutreffende Formulierung vgl. *Schneider*, Patentgerichtsbarkeit in Europa (2005), S. 8.

Die vorliegende Arbeit zeigt, inwieweit diese Effekte im Einheitlichen Patentsystem auch für klassische Europäische Patente eintreten, selbst wenn diesen keine einheitliche Wirkung verliehen wurde. Auf Bestandesebene ist zwar festzuhalten, dass das Einheitspatent als einheitlicher Rechtstitel nur als Ganzes übertragen werden kann, während beim Europäischen Patent die einzelnen Teile verschiedenen Inhabern zugewiesen werden können. Auf Rechtsdurchsetzungsebene hat die Verleihung einheitlicher Wirkung dann jedoch keinen zusätzlichen Effekt mehr. Auch das klassische Europäische Patent ist in der Lage grenzüberschreitende Sachverhalte lückenlos zu erfassen und bleibt für das Gesamtgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in welchen dieses eingetragen ist, im Umfang der zugesprochenen Rechtsfolgen nicht hinter einem Einheitspatent zurück.

Dies folgt aus dem Umstand, dass die einzelnen Teile des Europäischen Patents nicht mehr Gegenstand voneinander unabhängiger Regelungs Territorien sind, sondern sich gemeinsam im Einheitlichen Patentsystem befinden. Bislang entscheiden die nationalen Gerichte in voneinander getrennten nationalen Justizsystemen über die einzelnen Schutzrechte. Sobald ein Sachverhalt nicht mehr in nur einem Nationalstaat verortet werden kann, sondern grenzüberschreitend in mehreren Staaten stattfindet oder jedenfalls einen Bezug aufweist, führt dies zu Friktionen zwischen diesen nationalen Regelungssystemen in der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Gerichte, dem anzuwendenden Recht und damit zu Brüchen in der Einheitlichkeit des Systems.³² Im Einheitlichen Patentsystem lösen sich diese Spannungen auf, indem die einzelnen Teile des Europäischen Patents in ein gemeinsames Regelungssystem der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten integriert werden.

Auch wenn den Europäischen Patenten keine einheitliche Wirkung verliehen wird, bestimmen sich deren Wirkungen über das einheitliche Verletzungs- und Sanktionsrecht des EPGÜ. Dieses einheitliche Recht wird durch das EPG als ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten angewandt, dessen Entscheidungen gem. Art. 34 EPGÜ in den Hoheitsgebieten aller Vertragsmitgliedstaaten gelten, in denen das Europäische Patent Wirkung hat. Es wird sich herausstellen, dass das EPGÜ über diese Regelungen derart auf das Europäische (Bündel)Patent einwirkt, dass aus diesem das oben vorgeschlagene Netzwerk mehrerer Schutzrechte entsteht. Diese werden zwar nicht zu einem einheitlichen Schutzrecht verschmolzen, sind jedoch in ihrem Schicksal miteinander verbunden und gemeinsam in der Lage auf Rechtsdurchsetzungsebene dasselbe Maß an Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der einzelnen Teile des Europäischen Patents wird damit ebenfalls in Teilen überwunden.

Die Forschungsfrage beschränkt sich auf die Untersuchung, inwieweit das Europäische Patent im Einheitlichen Patentsystem Rechtsschutz gewährleistet, der mit einem einheitlichen Rechtstitel vergleichbar ist. Nicht eingegangen wird hingegen auf die Fragen, welche sich im Zusammenhang mit den Übergangsbe-

³² Vgl. *Kur*, IIC 2021, 579, 581.

stimmungen gem. Art. 83 EPGÜ und der hiermit verbundenen parallelen Zuständigkeit nationaler Gerichte ergeben.³³

B. Forschungsstand

Auch wenn bereits einige Dissertationen zum Patentpaket erschienen sind³⁴, fehlt es an einer näheren Untersuchung der Integration des Europäischen Patents in das EPGÜ System. Bislang beschäftigte sich die Literatur eher mit der Möglichkeit der Patentinhaber ihre Europäischen Patente aus dem neuen System herauszuhalten – dem Opt-out.³⁵

Erste Untersuchungen zum Europäischen Patent im EPGÜ-System hat *Fuchs* vorgenommen. *Fuchs* stellt fest, dass die Vorteile des neuen Systems auch für Europäische Patente gelten und damit die Probleme des alten Systems gelöst seien. Damit meint *Fuchs*, neben Fortschritten in der Rechtsangleichung, vor allem die Möglichkeit alle Teile des Europäischen Patents in einem Verfahren geltend und von den „cross-border-injunctions“ des EPG Gebrauch zu machen.³⁶ Zudem finden sich Hinweise, das Europäische Patent werde letztlich dem Ein-

³³ Hier ergibt sich insbesondere die Torpedoproblematik nationaler Klageverfahren, welche möglicherweise der grenzüberschreitenden Geltung der Entscheidungen des Gerichts gem. Art. 34 EPGÜ für diesen Staat entgegenstehen könnten vgl. *Nieder*, Mitt. 2015, 97. Auf diese wird an entsprechender Stelle kurz eingegangen, Kap. 3.D.V. 3.f).

³⁴ *Adam*, Die Harmonisierung von Patentverletzungs- und Patentnichtigkeitsverfahren (2015); *Engelhard*, Der Neuheitsbegriff des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (2019); *Fuchs*, Das Europäische Patent im Wandel (2016); *Howald*, Ausbau der europäischen Gerichtsbarkeit (2016); *Klein*, Einheitspatent (2018); *Kaneko*, EU-Einheitspatent und Schiedsverfahren (2018); *Paschold*, Verfahrensprinzipien des Einheitlichen Patentgerichts (2019); *Yan*, Das materielle Recht im Einheitlichen Europäischen Patentsystem (2017); hinsichtlich Art. 26 EPGÜ *Chudziak*, Mittel einer mittelbaren Patentverletzung (2017); zu Fragen der internationalen Zuständigkeit *Hansen*, Internationale Zuständigkeit (2018); ein ausführliches Kapitel findet sich auch in der Habilitation von *Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2015), § 18.

³⁵ Die Auswirkungen des Opt-outs sind umstritten. Zum einen besteht Streit darüber, ob auch nach einem Opt-out die nationalen Gerichte dennoch das Verletzungsrecht des EPGÜ anzuwenden haben. Zum anderen ist nicht eindeutig, ob mit einem Opt-out nur die ausschließliche Zuständigkeit des EPG entfällt. Wäre dies der Fall wäre selbst bei einem Opt-out das EPG weiterhin parallel neben den nationalen Gerichten zuständig. *Ohly/Streinz*, GRUR Int. 2017, 1, 6; *Leistner/Simon*, GRUR Int. 2017, 825, 831; *Tilmann*, JIPLP 2014, 575; *Eck*, GRUR Int. 2014, 114; *Nieder*, GRUR 2014, 629; *Pinckney*, EIPR 2015, 268; *Tochtermann*, GRUR 2018, 337; *Schröder*, GRUR Int. 2013, 1102; *Vissel* GRUR 2015, 619; *Bopp* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 9 Rn. 123 ff.; UPC Preparatory Committee, Consequences of the application of Article 83 UPCA, 29. Januar 2014, Rn. 17 <https://www.unified-patent-court.org/news/interpretative-note-%E2%80%93-consequences-application-article-83-upca> (zuletzt aufgerufen am 05.05.2022).

³⁶ *Fuchs*, Das Europäische Patent im Wandel (2016), S. 273 ff., 253 ff.

heitspatent gleichgestellt.³⁷ So sei das Europäische Patent eine „echte Alternative“ zum Einheitspatent³⁸, „ein perfektes Substitut“³⁹ oder biete die Vorteile des Einheitspatents⁴⁰. Auch bei *Engelhardt* findet sich der Gedanke, dass ein Europäisches (Bündel)patent einen dem Einheitspatent entsprechenden Schutz bietet.⁴¹

I. Verhältnis des Europäischen Patents zu gemeinsamen Streitregelungssystemen

Der Forschungsstand der vorliegenden Fragestellung lässt sich am besten erfassen, indem man einen Schritt zurücktritt und den weiteren Rahmen beschreibt, in welchem sich die Untersuchung bewegt. Die Einbeziehung des Bündelpatents in eine einheitliche Gerichtsbarkeit ist ein besonderer Aspekt, welcher bei der Reform des europäischen Patentrechts als Kernfrage zu beachten ist.⁴² Das aktuelle Patentpaket steht am Ende einer langen Kette von Versuchen, das europäische Patentsystem zu reformieren. So drehte sich die Diskussion in der Vergangenheit eine Zeit lang um ein europaweites Streitregelungsverfahren für Europäische Patente, das EPLA. Dort wurde während der Vorbereitungen – wenn auch nur kurz – bereits über die Folgen einer gemeinsamen Beurteilung aller Teile, die gemeinsam das „Bündelpatent“ ausmachen, spekuliert: So war *Liedl* der Auffassung, es sei von nachrangiger Bedeutung ob ein Gericht über alle Teile des Bündels gemeinsam oder über ein Gemeinschaftspatent entscheide.⁴³ In die gleiche Richtung gehen die Überlegungen von *Schneider*, der eine automatische Erstreckung eines Urteils über einen Teil auf die anderen Teile des Europäischen Patents in die Nähe der Schaffung eines einheitlichen Schutzrechts rückt, welche dem Regelungsziel des Gemeinschaftspatents vorbehalten sei.⁴⁴ Auch nach *Luginbühl* würde eine solche Funktionsweise letztlich dazu führen, dass aus den klassischen Europäischen Patenten ein „unitary patent“ wird.⁴⁵ Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist wohl die Einsicht, dass ein gemeinsames Streitregelungs-

³⁷ *Haberll/Schallmoser*, GRUR Prax. 2013, 1, 2; *Pagenberg*, GRUR Int. 2010, 195, 197; *Eck*, GRUR Int. 2014, 114, 119; *Ohly*, Jahrbuch für Italienisches Recht, 29 (2016), S. 27, 36.

³⁸ *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich*, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 58; *Ullrich*, Harmonizing Patent Law, MPI Research Paper No. 12-03, S. 49 ff.

³⁹ *Howald*, Ausbau der europäischen Gerichtsbarkeit (2016), S. 155.

⁴⁰ *Tilmann*, VPP Rundbrief 2/2013, 56, 59.

⁴¹ *Engelhardt*, Der Neuheitsbegriff des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (2019), S. 81.

⁴² Vgl. *Jaeger*, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit (2013), S. 581.

⁴³ *Liedl*, Vorschläge zum Gemeinschaftspatent (2007), S. 181.

⁴⁴ *Schneider*, Patentgerichtsbarkeit in Europa (2005), S. 284 f.

⁴⁵ *Luginbühl*, GRUR Int. 2004, 357, 361; *Luginbühl* in: *Leible/Ohly*, Intellectual Property and Private International Law, S. 231, 250 konkret im Hinblick darauf, dass Nichtigerklärungen das gesamte Europäische Patent, also alle seine Teile, betreffen sollen. Gegner einer solchen Regelungen hatten diesbezüglich Bedenken, da dann die Einführung eines Gemeinschaftspatents nicht mehr notwendig erscheine. *Luginbühl* hält diesen Bedenken Art. 16 des

system bzw. ein Gericht, dessen Entscheidungen in allen Vertragsstaaten Wirkung entfalten, eine Abkehr von der Struktur des EPÜ⁴⁶ mit dessen Konzeption des Europäischen Patents als Bündelpatent bedeuten würde.⁴⁷ Insofern wurde die Frage aufgeworfen, ob das EPÜ angepasst werden müsse.⁴⁸ Die Regelungen im EPLA ließen sodann die Möglichkeit mehrerer Verfahren zu verschiedenen Teilen des Europäischen Patents offen. Für *Schneider* erschien diese Möglichkeit als die „einzige mit dem EPÜ zu vereinbarende“⁴⁹. So würde letztlich der Bündelcharakter des Europäischen Patents gewahrt.⁵⁰

II. Offene Fragen im Zusammenhang mit Art. 34 EPGÜ

Vergleichbare Überlegungen finden sich nunmehr erneut in der gegenwärtigen Literatur zum EPGÜ. Die Vermutung, dass eine Entscheidung über alle Teile des Bündels letztlich zu einem einheitlichen Schutzrecht führe oder einem solchen gleichgestellt werde, finden sich jedenfalls im Ansatz wieder. Ergänzt werden diese altbekannten Überlegungen um eine neue Dimension: Das klassische Europäische Patent wird nunmehr nicht nur einem zentralen Streitregelungssystem ausgesetzt, sondern auch durch das gemeinsame materielle Recht des EPGÜ geregelt. Art. 34 EPGÜ scheint in diesem Spannungsfeld eine zentrale Rolle zu spielen. Dessen Bedeutung ist im Einzelnen jedoch ungeklärt. In vielen Fällen wird letztlich der Wortlaut von Art. 34 EPGÜ wiederholt.⁵¹ Als Beispiel wird in

Entwurfs des GEPEUP (jetzt Art. 34 EPGÜ) entgegen. Gemeint ist wohl, dass Art. 16 des Entwurfs des GEPEUP schließlich auch auf ein Gemeinschaftspatent verweist (insofern weicht Art. 34 EPGÜ von Art. 16 des Entwurfs des GEPEUP ab) und damit klarstelle, dass die Einführung eines Gemeinschaftspatents weiterhin geplant sei.

⁴⁶ Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) in der ab 13. Dezember 2007 geltenden Fassung (BGBl. 2007 II, S. 1082, 1129).

⁴⁷ Strukturpapier der Arbeitsgruppe „Streitregelung“, GRUR Int. 2000, 733, 737; *Schade*, GRUR 2000, 101, 103, 106, 108; *Pagenberg*, GRUR Int. 2010, 195, 197; insofern, dass eine Wahl der territorialen Wirksamkeit einer Entscheidung der Bündelkonzeption jedenfalls besser entspräche *Luginbühl*, GRUR Int. 2004, 357, 361; die Frage über die territoriale Erstreckung blieb gerade im Hinblick auf Nichtigkeitserklärungen auch im Folgenden noch umstritten vgl. *Stauder*, GRUR 2003, 500, 501; strukturelle Probleme sieht auch *Ullrich* in: *Ohly/Klippel*, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, S. 61, 82 f.

⁴⁸ *Schade*, GRUR 2000, 101, 103; vgl. *Luginbühl*, GRUR Int. 2004, 357, 361.

⁴⁹ *Schneider*, Patentgerichtsbarkeit in Europa (2005), S. 284 f.

⁵⁰ *Schneider*, Patentgerichtsbarkeit in Europa (2005), S. 284 f.

⁵¹ *Fuchs*, Das Europäische Patent im Wandel (2016), S. 176; *Kaneko*, EU-Einheitspatent und Schiedsverfahren (2018), S. 68, 131; *Nieder*, GRUR 2015, 728, 728; *Luginbühl/Stauder*, GRUR Int. 2014, 885, 892 Fn. 69; *Strauß/Nack* in: Müller-Graf, Europäisches Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht, § 18 Rn. 171; *Döring/England*, Contratto e impresa, Europa 2012 No. 2, S. 556, 566; BeckOK PatR/*Augenstein/Haertell/Kiefer*, EPGÜ, Art. 2 Rn. 1; s.a. BT-DRS. 18/11137, 88 dort gehört Art. 34 EPGÜ zu den wenigen Artikeln, zu welchen keine erklärenden Ausführungen stattfinden; *Busse/Keukenschrijver-Schneider*, PatG, Einheitlicher Patentschutz in Europa (EPP) Rn. 25.

der Regel erläuternd beschrieben, dass eine Nichtigkeitserklärung (grundsätzlich) das gesamte Europäische Patent in jedem Vertragsmitgliedstaat, für welchen es eingetragen ist, erfasst bzw. erfassen muss.⁵² Die Vermutung liegt nahe, dass auf dieses Beispiel häufig zurückgegriffen wird, da sich hier kaum Probleme mit der Konzeption als Bündelpatent ergeben.⁵³ Darüber hinaus wird Art. 34 EPGÜ auch zur Bestimmung der Kognitionsbefugnis des Gerichts herangezogen.⁵⁴ Für das BVerfG ergibt sich aus Art. 34 EPGÜ, dass die Anordnungen des Gerichts unmittelbar im Rechtsraum der Vertragsmitgliedstaaten wirken.⁵⁵ Offen ist jedoch, welche Gestalt das Europäische Patent im neuen System annimmt.

1. Einheitliche Wirkung klassischer Europäischer Patente

Auffällig ist, dass Art. 34 EPGÜ häufig der Effekt einer „einheitlichen Wirkung“ zugeschrieben wird, obwohl dieser auf das Konzept der Einheitlichkeit nicht explizit Bezug nimmt: Nach *Janal*⁵⁶, *Grosch*⁵⁷ sowie *Brinkhoff/Ohly*⁵⁸ entfalten Entscheidungen des Gerichts gem. Art. 34 EPGÜ in Verletzungs- wie in Bestandsverfahren „einheitliche Wirkung“ in allen Vertragsstaaten, für die das Europäische Patent erteilt wurde. Auch für *Ullrich* erscheint das Bündelpatent unter Art. 34 EPGÜ als einheitlich („unitary“).⁵⁹ Nach *Nieder* führt Art. 34 EPGÜ zu einem „unvollendet einheitlichen“ Patent.⁶⁰ Auch *Dijkman/Paddenbourgh* weisen

⁵² Benkard-Adam/Grabinski, EPÜ, Vorb. zu der Präambel Rn. 74; *Tochtermann*, GRUR 2018, 337, 338; *Luginbühl/Stauder*, GRUR Int. 2014, 885, 892 Fn. 69; etwas ausführlicher *Heinze* in: jurisPK/BGB, Art. 8 Rom II-VO Rn. 8.

⁵³ *von Falck/Dorn* in: Tilmann/Plassmann, UPP, Art. 34 UPCA Rn. 5 dahingehend, dass Art. 34 EPGÜ in Nichtigkeitsverfahren mit der Konzeption des Europäischen Patents als Bündelpatent weniger Probleme aufwirft.

⁵⁴ *Bopp* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 8 Rn. 24; *Bennett*, Mitt. 2015, 301, 302; *Jacobsmeier*, Michigan Tech. Law Rev. Vol. 25 2018, 131, 146; *Jestaedt*, Mitt. 2018, 381, 382; *Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2015), § 18 Rn. 51; *Janal* in: Leible/Terhechte, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, § 32 Rn. 78; *Brinkhoff/Ohly* in: The Europeanisation of Intellectual Property Law, S. 199, 211; *Ohly*, Jahrbuch für Italienisches Recht, 29 (2016), S. 27, 37; *deVisscher*, GRUR Int. 2012, 214, 215 f.; *Hansen*, Internationale Zuständigkeit (2018), S. 298; *Yan*, Das materielle Recht im Einheitlichen Europäischen Patentsystem (2017), S. 128 Fn. 465.

⁵⁵ BVerfGE 153, 74, Rn. 158.

⁵⁶ *Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2015), § 18 Rn. 22.

⁵⁷ *Grosch* auf der Tagung des Interdisziplinären Zentrums für Geistiges Eigentum: European Patent Package², Tagungsbericht von *Bernzen/Tochtermann*, GRUR 2014, 457, 458; vgl. bereits *Haedickel/Grosch*, ZGE 2010, 196, 200.

⁵⁸ *Brinkhoff/Ohly* in: The Europeanisation of Intellectual Property Law, S. 199, 211; *Ohly*, Jahrbuch für Italienisches Recht, 29 (2016), S. 27, 37; *Ohly*, ZGE 2012, 419, 435, 439 noch im Hinblick auf Art. 16 des Entwurfs des GEPEUP (jetzt Art. 34 EPGÜ).

⁵⁹ *Ullrich* in: Lamping/Ullrich, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 49, 58; vgl. aber „Albeit not unitary, they are internationally uniform [...]“ *Ullrich*, Harmonizing Patent Law, MPI Research Paper No. 12-03, S. 50.

⁶⁰ *Nieder*, Mitt. 2015, 97, 97.

auf die grenzüberschreitende Wirkung der Urteile hin, zu der es gem. Art. 34 EPGÜ auch komme „even if no unitary effect was applied for [...]“.⁶¹ *Pinckney* überlegt, ob Art. 34 EPGÜ das Bündelpatent in ein Schutzrecht vereinheitlichen könnte („effect of unifying EP’s into a single right“).⁶² Schließlich deutet auch *deVisscher* an, dass Art. 16 des Entwurfs des European and EU Patents Court (GEPEUP)⁶³ (jetzt Art. 34 EPGÜ) letztlich den einheitlichen Charakter des Europäischen Patents während des Eintragungsverfahrens im Ergebnis in die nationale Phase überträgt.⁶⁴ Ebenso ergibt sich auch für *Haedicke/Grosch* in Art. 16 GEPEUP „the unitary nature of the new system“.⁶⁵ Nach *Howald* weist das klassische Europäische Patent aufgrund der einheitlichen Regelungen und Art. 34 EPGÜ „einen international einheitlichen Schutz auf“.⁶⁶ *Osterrieth* sieht für Europäische Patente ebenfalls im neuen System „die Möglichkeit, vor diesem Gericht eine Entscheidung für mehrere Mitgliedstaaten einheitlich herbeizuführen“.⁶⁷

Art. 34 EPGÜ wird somit in der Literatur vielfach mit der einheitlichen Wirkung gleichgestellt oder in Verbindung gebracht. Was aber eine solche einheitliche Wirkung für die klassischen Europäischen Patente, welche sonst auch als „Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung“⁶⁸ und in Art. 2 lit. e) EPGÜ ausdrücklich als „ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 hat“ bezeichnet werden, genau bedeuten soll, wird an den bislang genannten Fundstellen nicht näher erörtert.

2. „Zusammenfassung“ des Europäischen Patents

Auffällig ist eine Interpretation, wonach die einzelnen Teile auf die ein oder andere Weise „zusammengefasst“ bzw. als Ganzes verhandelt werden: In diese Richtung gehen Beschreibungen von *Jacob*⁶⁹, wonach die verschiedenen Europäischen Patente zusammen verhandelt werden („litigated together“) oder *Ullrich*, wonach die Vorschriften des Verletzungsrechts des EPGÜ die „jeweils im Bündel enthaltenen nationalen Patente gemeinsam erfassen [...] ohne aber die im Bündel enthaltenen territorialen Patente zu einem einheitlichen Schutzrecht zu

⁶¹ *Dijkman/vanPaddenbourgh*, ERPL 2018, 97, 105 f.

⁶² Alternativ könnten womöglich nur Klagen betrachtet werden, in denen nicht alle Teile des Europäischen Patents betroffen sind, *Pinckney*, EIPR 2015, 268, 272.

⁶³ RD 11270/08 vom 30.06.2008.

⁶⁴ *deVisscher*, GRUR Int. 2012, 214, 215.

⁶⁵ *Haedicke/Grosch*, ZGE 2010, 196, 200.

⁶⁶ *Howald*, Ausbau der europäischen Patentgerichtsbarkeit (2016), S. 155.

⁶⁷ *Osterrieth*, Patentrecht, Rn. 224 dort ohne konkrete Nennung von Art. 34 EPGÜ, vgl. hierzu aber Rn. 288.

⁶⁸ *Ackerman* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 2 Rn. 1 ff.; *Tilman* in: Tilman/Plassmann, UPP, Introduction Rn. 105.

⁶⁹ *Jacob*, IP and other things, S. 288.

Register

- Abhilfemaßnahmen 161
- Anordnung 113–116
- Antragsformulierung 130
- Auskunft 161
- Auslegung 58, 65–67, 100–102

- Bestandsebene 26–27, 45
- Bifurkation 66, 71, 125
- Bündelpatent
 - Bündel Europäischer Patente 20–21
 - Bündel nationaler Patente 17–20

- cross-border-injunction 6, 51

- Dispositionsbefugnis 57, 121, 168–170
- Doppelidentität 121

- Einheitsansatz 29, 56, 93, 97, 99, 139
- Einheitspatent 2, 104, 159
- Einheitspatent, kleines 11–13, 93, 107, 132–134, 164
- Entscheidung 113
- EPLA 7, 18, 82 f.
- Erfolgort 49, 71, 84, 95, 98
- Europäisches Patent 29
- extraterritoriale Anwendung 140–143, 157, 164

- Forum Shopping 52, 66, 71

- Gebot der Rücksichtnahme 141, 146, 156
- Gemeinschaftspatent 7, 33, 39
- genuine link 141
- Gericht, gemeinsames 8, 62–65, 75, 82
- Gerichtsstand
 - Beklagtenmehrheit 125–127
 - des Beklagten 51
 - Ort der unerlaubten Handlung 51
 - Streitgenossenschaft 31
- Gesamtbetrachtung 134–136

- Handlungsort 71
 - natürlicher 56, 95, 139
 - tatbestandlich 95
- Hoheitsgewalt 35

- Inlandsbezug
 - doppelter 143–149
 - hinreichender 138, 141, 149
 - systemfremd 157
- internationaler Rechtstitel 22–25

- Kammern des Gerichts 63
- Kognitionsbefugnis 51–54, 79–85, 167
- Konnexität 33, 126
- Konzentrationsmaxime 120–122

- Mosaikbetrachtung 56, 59, 93, 99, 128, 128–132, 172
- Mosaikschutz 45–48, 106
 - einheitlicher 131–132
- multi-state 48, 128, 137

- Netzwerk 2, 5, 107, 119, 136, 140, 157, 161, 174

- Opt-out 6

- Patentschutz, einheitlicher 40

- Rechtsdurchsetzungsebene 26–27, 47, 133, 174
- Rechtsfolgen, einheitliche 158–163
- Rechtsfolgenanordnung 111
- Rechtsfolgenrecht 27, 111
 - Reichweite 116–118, 158, 163
 - Reichweite, Beschränkung 167–175

- Rechtsfortbildung 90, 100
- Rechtskraft 173
- Rechtsmissbrauch 91
- Rechtsordnung, anwendbare 85–89
- Rechtsschutz, einheitlicher
 - Begriff 42
 - Spektrum 44, 59
- Regelungslücke 89–97, 100
- Regelungszusammenhang 107, 136–137, 150, 165, 174

- Sanktionsrecht, Systematik 108–112
- Schadensersatz 161
- Schutzlandprinzip 87, 94, 97, 130
- Schutzrecht, einheitliches 28, 47, 49
- Spider-in-the-web 31
- Stammrecht 27, 29, 111, 118, 137
- supraterritorialer Rechtstitel 22–25, 30

- Tenor 129
- Territorialitätsprinzip 35–37, 48–50, 99, 129, 139, 152, 163, 166
 - supranationale 46, 49

- Unionsmarke 55, 167
- Unionsmarkengericht 63

- Verletzung
 - mittelbare 143–149, 155
 - Prüfungssystematik 137–139
 - Teilverletzungshandlung 151–156
- Veröffentlichung von
 - Entscheidungen 162
- Verweisung, inkorporierend 23, 33
- Vorbenutzungsrecht 132, 172

- Wechselwirkung 137, 155
- Wirkung, einheitliche 4, 45

- Zurechnung, wechselseitige 154–156
- Zuständigkeit
 - internationale 67–69
 - interne 69–73
- Zwangslizenz 100, 171
- Zwangsvollstreckung 92